

Ihr/e Gesprächspartner/in: Herr Metz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, 10,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Antrag

Datum: 28.05.2009

Drucksachen-Nr.: 09/0157

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.06.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Minimierung des Fluglärms am Flugplatz Hangelar

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat Sankt Augustin bittet die zuständige Bezirksregierung in Anwendung der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) über vermeidbaren Lärm und des § 29b Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) über die Zumutbarkeit von Fluglärm um folgende zukünftige Regelungen für den Flugbetrieb des Flugplatzes Sankt Augustin - Hangelar:

1. Für die Flugbahn aller Motorflugzeuge und Motorsegler bei Starts nach Westen wird ein Startkorridor über die unbesiedelte Siegaue per Allgemeinverfügung in Anwendung von § 21a Abs. 1 S. 2 LuftVO verbindlich vorgeschrieben. Dieser wird südlich begrenzt durch die A 565, nördlich durch die Siedlungsgrenzen von Hangelar-Meindorf und Rheidt-Bergheim. Bevor die Motorflugzeuge besiedelte Gebiet außerhalb des Korridors überfliegen dürfen, muss das östliche Rheinufer und eine Mindestflughöhe von 1000ft (300m) gemäß § 6 Abs. 1 LuftVO erreicht worden sein.
2. Für die Flugbahn aller Motorflugzeuge und Motorsegler bei Starts in Richtung Osten wird zur bestmöglichen Vermeidung des Überflugs von Wohngebieten per Allgemeinverfügung die Flugrichtung 110° bis zum Schleuterbach (Markierungen rote Reiter), Weiterflug dann unter 155° über den Birlinghovener Wald bis zur Stadtgrenze bzw. Erreichen von 1000 ft Flughöhe ebenfalls verbindlich vorgegeben.
3. Die präzise Einhaltung beim Befliegen der Platzrunde wird mit einer maximalen Toleranz von 150 Metern nach beiden Seiten per Allgemeinverfügung verbindlich vorgegeben.

4. Gemeinsam mit der Flugplatzgesellschaft sowie der Fliegergemeinschaft wird eine Konzeption entwickelt, wie durch eine optimale Anordnung von Markierungen am Boden den Fliegern die Einhaltung der Platzrunde erleichtert werden kann.
5. Unabhängig von der Startrichtung sind Starts zu alleinigen Platzrundenflügen samstags außerhalb der Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Landeplatz-Lärmschutzverordnung (LärmschutzV) also zwischen 9 und 13 Uhr, sowie sonn- und feiertags gantztägig für alle Motorflugzeuge und Motorsegler untersagt.
6. Zur Einhaltung der vorgesehenen Flugkorridore und -bahnen wird die Luftüberwachung des Flugplatzes Hangelar in Anwendung von § 29 Abs. 1 LuftVG auf Kosten des Landes verstärkt.

II. Weiterhin bittet die Verwaltung der Stadt Sankt Augustin die Bezirksregierung um Prüfung wie die Ruhezeiten gemäß Landeplatz-LärmschutzV § 1(2) auch auf Überlandflüge von Motorflugzeugen und Motorseglern mit einem Lärmzeugnis gemäß §1(2), Anlagen 1 und 2, ausgedehnt werden können.

III. Die Vertreter der Stadt Sankt Augustin in den Gremien der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH werden beauftragt, auf die Realisierung dieser Maßnahmen hinzuwirken.

Begründung:

Um dem berechtigten Ruhebedürfnis der Anwohner im dicht besiedelten Gebiet von Bonn-Beuel, Sankt Augustin und Siegburg nachzukommen, gleichzeitig dem geregelten Flugbetrieb des Flugplatzes Hangelar Rechnung zu tragen und so langfristig die Anwendung des § 6 Abs. 2 LuftVG abzuwenden (Widerruf der Genehmigung), ist es geboten, den Fluglärm deutlich zu vermindern. Dies kann entsprechend dem Antrag unter I. auf Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch die Bezirksregierung veranlasst bzw. im Sinne eines Prüfauftrages unter II. beantwortet werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind beigelegt. Bei Realisierung der Anordnungen wird in westlicher Richtung nahezu ausschließlich unbesiedeltes Gebiet bis zum Erreichen einer lärmverträglicheren Mindesthöhe überflogen. Landeanflüge sind von den Anordnungen nicht betroffen, alleinige Platzrundenflüge an sensiblen Tagen sind jedoch untersagt. Die Möglichkeit einer minimierten Lärmbelästigung der Anwohner besteht auch in östlicher Richtung unter Einhaltung der genannten Kompassroute. Gemeinsam mit der Flugplatzgesellschaft sowie der Fliegergemeinschaft könnten Markierungen am Boden so errichtet bzw. umgestaltet werden, dass den Fliegern das Einhalten der Platzrunde und der Flugrouten erleichtert wird. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Verschiebung der roten Reiter im Bereich des Sankt Augustiner „Maisfeldes“ in Richtung Osten.

Martin Metz

gez. Monika Schulenburg

gez. Günter Piéla

Anlagen:

Rechtliche Grundlagen:

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

§ 29b

(1) Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Luftfahrtbehörden und die für die Flugsicherung zuständige Stelle haben auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.

Luftverkehrsordnung (LuftVO)

§ 1 LuftVO

(2) Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.

§ 6 LuftVO

(1) Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur unterschritten werden, soweit es bei Start und Landung notwendig ist. Sicherheitsmindesthöhe ist die Höhe, bei der weder eine unnötige Lärmbelästigung im Sinne des § 1 Abs. 2 noch im Falle einer Notlandung eine unnötige Gefährdung von Personen und Sachen zu befürchten ist. Über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten beträgt die Sicherheitsmindesthöhe mindestens 300 Meter (1.000 Fuß) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 Metern, in allen übrigen Fällen 150 Meter (500 Fuß) über Grund oder Wasser. Segelflugzeuge, Hängegleiter und Gleitsegel können die Höhe von 150 Metern (500 Fuß) auch unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebs dies notwendig macht und eine Gefahr für Personen und Sachen nicht zu befürchten ist.

§ 21a LuftVO

(1) Für die Durchführung des Flugplatzverkehrs können besondere Regelungen durch das Flugsicherungsunternehmen getroffen werden, wenn Flugplätze mit Flugverkehrskontrollstelle betroffen sind. In allen anderen Fällen werden die Regelungen von der für die Genehmigung des Flugplatzes zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme des Flugsicherungsunternehmens getroffen. Die Regelungen werden in den Nachrichten für Luffahrer bekanntgemacht.

Landeplatz-Lärmschutzverordnung (LärmschutzV)

§ 1 Zeitliche Einschränkung

(1) Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm an Landeplätzen, auf denen nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im vorausgegangenen Kalenderjahr 15.000 oder mehr Flugbewegungen (Starts und Landungen) von Flugzeugen, Motorseglern und Drehflüglern stattgefunden haben, sind Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern bis zu 9.000 kg höchstzulässiger Startmasse untersagt:

1. montags bis freitags vor 7.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang,

2. samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9.00 Uhr und nach 13.00 Uhr Ortszeit.

(2) Überlandflüge (Starts und Landungen) im Sinne des § 3a Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung sind während der Ruhezeiten nach Absatz 1 zulässig, wenn für das propellergetriebene Flugzeug oder den Motorsegler ein Lärmzeugnis oder eine ihm entsprechende Urkunde des Staates erteilt ist, in dem das Luftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Im Falle eines Starts gilt dies nur, wenn das Luftfahrzeug nicht vor Ablauf von 60 Minuten zum Startflugplatz zurückkehrt; diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Luftfahrzeug aus Gründen der sicheren Flugdurchführung vorzeitig zurückkehren muß. Nicht im Inland erteilte Lärmzeugnisse oder die ihnen entsprechenden Urkunden werden als gültig anerkannt, wenn aus ihnen die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach Anlage 1 ersichtlich ist.